

# „Innsbrucker Kreis“

## Statuten

### § 1

#### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Innsbrucker Kreis“.
  
- 2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Eine Tätigkeit im Ausland ist erlaubt und richtet sich sowohl nach den jeweiligen innerösterreichischen Vorschriften als auch nach jenen am Ort der jeweiligen ausländischen Tätigkeit.
  
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2

#### Zweck

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
  - das aktive Zusammenwirken politisch interessierter Bürger
  - ohne Abhängigkeit von politischen Parteien und ohne Bedachtnahme auf parteipolitische Standpunkte und Grenzen
  - mit dem Ziel
    - a) der Erhaltung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung von Innsbruck als kulturell ambitioniertem, wirtschaftlich gesundem Lebensraum
    - b) der Erhaltung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Umlandes von Innsbruck nach Grundsätzen einer die Landschaft und qualitätsvolle Ortsbilder wahren und schützenden Bau-, Raum- und Wirtschaftsordnung;

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

**1) Ideelle Mittel:**

Veranstaltungen jeder Art, wie zum Beispiel auch Mitgliederreisen, Vorträge, Seminare, Führungen, Herausgabe von Druckwerken und sonstige Aktivitäten im Interesse von Menschen in und um Innsbruck.

**2) Finanzielle Mittel:**

**a) Mitgliedsbeiträge**

**b) Einnahmen aus Veranstaltungen**

**c) Spendensammlungen und Erträge aus letztwilligen Verfügungen**

**d) Erlöse aus Publikationen und sonstigen Vereinsaktivitäten**

**e) öffentliche Subventionen**

**f) Zinsen aus Kapitalveranlagungen**

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

**1)** Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

**2)** Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder durch Spendenbeiträge fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**3)** Jegliche Tätigkeit von Mitgliedern oder von Organen des Vereines in dessen statutengerechten Rahmen oder mit Berufung auf den Vereinszweck und dessen Erreichung erfolgt unentgeltlich, es sei denn, eine Entgeltlichkeit wird vom Vorstand beschlossen und gesondert protokolliert.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und alle juristischen Personen unabhängig von ihrem Sitz werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ein solcher Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung kann von dieser nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen abgelehnt werden.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Vierteljahres erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

**4)** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

**5)** Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**1)** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

**2)** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge laut Beschluss des Vorstandes in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

- 1)** Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
  
- 2)** Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder des wissenschaftlichen Beirates binnen vier Wochen statt.
  
- 3)** Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
  
- 4)** Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
  
- 5)** Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  
- 6)** Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
  
- 7)** Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mittels derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.

**8)** Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

**9)** Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

**10)** Über die Generalversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Ihr sind vorbehaltlich weiterer in diesem Statut genannter Agenden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b)** Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c)** Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d)** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e)** Entlastung des Vorstandes;
- f)** Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g)** Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h)** Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i)** Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- 1)** Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter.
  
- 2)** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten folgenden Generalversammlung einzuholen ist.
  
- 3)** Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
  
- 4)** Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  
- 5)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  
- 6)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  
- 7)** Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
  
- 8)** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

**9)** Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitgliedes in Kraft.

**10)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

**11)** Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom Kassier (gemeinsam mit dem Vorsitzenden) zu unterfertigen.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

**a)** Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

**b)** Vorbereitung der Generalversammlung.

**c)** Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.

**d)** Verwaltung des Vereinsvermögens;

**e)** Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

**f)** Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;



**g)** Erstellung eines Tätigkeitsprogramms im Sinne des Vereinsrechtes und dessen Verwirklichung;

**h)** allfällige Bestellung eines Geschäftsführers, der Angestellter des Vereines ist;

**i)** allfällige Einrichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben, wobei der Vorstand jeweils den Vorsitzenden eines solchen Ausschusses bestellt. An Sitzungen von Ausschüssen hat jeweils ein Mitglied des Vorstandes teilzunehmen. Die Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder des Vereines sein. Über Sitzungen eines Ausschusses ist jeweils ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und vom anwesenden Mitglied des Vorstandes jeweils zu unterfertigen.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**1)** Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

**2)** Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, jedoch unter Beteiligung eines weiteren Vorstandsmitgliedes, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

**3)** Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

**4)** Der Schriftführer und bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter hat den Obmann bei Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

**5)** Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt.

**6)** Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes oder des Schriftführers oder des Kassiers grundsätzlich ihre jeweiligen Stellvertreter.

## **§ 14**

## **§ 15**

### **Die Rechnungsprüfer**

**1)** Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

**2)** Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

**3)** Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Auswahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

## **§ 16**

### **Das Schiedsgericht**

**1)** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

**2)** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied

des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitz dieses Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

**3)** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

**1)** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**2)** Diese Generalversammlung hat auch – soweit Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler berufen.

**3)** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen der Tiroler Hospiz Betriebsgesellschaft mbH zu überweisen (§ 34 ff BAO).

**4)** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.